

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Ver-
teiler, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 130.

31. Jahrgang.

Sonnabend, den 1. November

1884.

Bekanntmachung.

Nachdem untenstehendes Regulativ seitens der königlichen Kreisshauptmannschaft Zwickau genehmigt worden ist, wird dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniss bekannt gegeben.

Eibenstock, am 22. October 1884.

Der Stadtrath.
Köcher.

Regulativ,

die Erhebung einer communialen Gewerbesteuer von dem Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus betreffend.

§. 1.

Wer innerhalb des Gemeindebezirkes der Stadt Eibenstock Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreibt, hat außer den nach dem Anlagen-Regulativ für die Stadt Eibenstock auf ihn entfallenden Anlagenbeträgen alljährlich, soweit ihm nicht eine gesetzliche Befreiung zufließt, eine besondere Gewerbesteuer zur Stadtkasse zu entrichten mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuer für den Kleinhandel mit Branntwein, sofern derselbe neben der Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird, nicht besonders neben der für den Gastwirtschafts- oder Schankwirtschaftsbetrieb zur Erhebung gelangenden Ortsgewerbesteuer den betreffenden Gewerbetreibenden auferlegt wird, vielmehr bei denselben eine entsprechende Erhöhung der Ortsgewerbesteuer für den Betrieb der Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft einzutreten hat.

§. 2.

Eine Befreiung von der Abentrichtung dieser Gewerbesteuer findet nur für die derzeitigen Besitzer von Realgerechtigkeiten zum Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, welche ihre Realgerechtigkeit selbst ausüben und seither eine Schankabgabe irgend welcher Art nicht zu entrichten hatten, jedoch nur für ihre Person statt. Ihre Rechtsnachfolger oder Pächter haben dagegen auf eine gleiche Befreiung nicht Anspruch.

§. 3.

Die Gewerbesteuer beträgt

- für Gastwirtschaft 30 bis 75 Mark
- „ Schankwirtschaft 30 bis 60 Mark
- „ Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus 30 bis 50 Mark.

Ist mit dem unter a und b genannten Gewerbebetriebe die Berechtigung zur Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten, insbesondere öffentlicher Tanzmusiken verbunden, so kann die Gewerbesteuer bis auf 100 Mark jährlich erhöht werden.

Wenn von den Verpflichteten bereits ein Realcanon zur Stadtkasse gezahlt wird, so ist dieser Betrag von der zur Stadtkasse zu entrichtenden Ortsgewerbesteuer in Abzug zu bringen.

§. 4.

Die Höhe der von den einzelnen Gewerbetreibenden zu entrichtenden Steuer innerhalb der in §. 3 gegebenen Grenzen wird alljährlich im December vom Stadtrathe nach Gehör des Abschätzungsausschusses festgestellt und den Gewerbetreibenden schriftlich bekannt gemacht.

Wird eines der in §. 1 genannten Gewerbe im Laufe des Jahres begonnen, so ist die darauf zu entrichtende Gewerbesteuer vor Ertheilung der Genehmigung vom Stadtrathe zu bestimmen und zugleich mit der Mittheilung der Entschliessung über die etwa ertheilte Genehmigung dem Gesuchsteller bekannt zu geben. Eine Herabsetzung oder Erhöhung der Gewerbesteuer kann nur bei Beginn des Kalenderjahres stattfinden.

§. 5.

Die Gewerbesteuer ist in halbjährlichen Terminen pränumerando je am 2. Januar und 1. Juli zur Stadtkasse abzuführen. Bei im Laufe des Jahres begonnenen Gewerbebetrieben ist die Steuer vom Tage des Beginnes ab im Verhältnis zu der noch übrigen Zeit des Jahres zu bezahlen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Wahlen sind vorüber die Resultate werden erst in einigen Tagen vollständig vorliegen, aber so viel kann man heute schon sagen, daß die Hoffnungen der Regierung sich in höherem Maße erfüllen, als man glaubte. Die Provinz Ostpreußen scheint wieder einmal vollständig von den Deutschfreisinnigen zu den Konservativen übergegangen zu sein. Daß Freiberg für die Sozialdemokraten verloren, daß Sonnemann in Frankfurt und der Kerikale Kandidat in Köln noch in der Stichwahl um ihre Mandate kämpfen müssen, ist ein bemerkenswertes Zeichen. Die Kerikale haben bisher in Köln stets von vornherein mit größter Majorität gesiegt und werden natürlich auch diesmal noch siegen, aber das Anwachsen der nationalliberalen Stimmen macht sich für sie in unangenehmer Weise bemerkbar. Vor allen Dingen ist der Ausfall der Berliner Wahlen sehr

lehrreich. Die Fortschrittspartei hat im Ganzen weniger, die Konservativen haben mehr Stimmen erhalten, als bei der vorigen Wahl, das Anwachsen der sozialdemokratischen Stimmen ist aber ganz unheimlich stark.

— Der Gesetzesentwurf über die Postsparkassen besteht aus 48 Paragraphen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist. Sämmtliche Postanstalten nehmen Beträge von 1 M. und darüber zu Mark abgerundet bis zu Höhe von 1000 M. zur Verzinsung und Rückzahlung an. Der Einzahlende erhält hierüber ein auf den Namen lautendes Postsparkassenbuch. Einzahlungen zu Gunsten von Minderjährigen oder unverheirateten Frauenpersonen können geschehen unter der Bedingung, daß keinerlei Auszahlung vor der Großjährigkeit oder der Verheirathung der Frauensperson erfolgt. Ehefrauen, Minderjährige, können auch ohne Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter Sparbeträge einzahlen. Münzelgelder können gleich-

falls in der Postsparkasse angelegt werden. Auf den Namen derselben Person darf nur ein Sparkassenbuch lauten. An einem Tage dürfen nur Beträge bis 100 M. eingezahlt werden. Die Verzinsung erfolgt zu drei Prozent. Die Kündigungsfrist ist auf zwei Wochen festgesetzt, doch kann der Reichskanzler bei Beträgen bis zu 100 M. diese Kündigungsfrist herabsetzen und in außerordentlichen Fällen die Kündigungsfrist von Beträgen über 100 M. bis auf sechs Monate verlängern. Auf Antrag des Sparer's werden Schuldschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates für Rechnung seines Guthabens angekauft. Sind auf ein Buch zehn Jahre hindurch weder Ein- noch Auszahlungen geleistet, so erlischt der Anspruch auf Verzinsung des Guthabens. Gebühren werden von den Sparern nicht erhoben. Urkunden zum ausschließlichen Gebrauch im Postsparkassendienst sind stempelfrei und gewöhnliche wie eingeschriebene Briefsendungen, den Postsparkassendenver-

Hört im Laufe des Jahres einer der in §. 1 genannten Gewerbebetriebe auf, so findet eine Rückzahlung der pränumerando gezahlten Steuer nicht statt. Geht im Laufe eines Jahres der Gewerbebetrieb von einer Person auf eine andere über, so ist von Letzterer die Steuer vom Tage des Neubeginns des Gewerbebetriebs an, von Neuem im Verhältnis zu der noch übrigen Zeit des Jahres zu bezahlen. Eine Ausnahme hiervon findet nur im Falle des Todes des Inhabers einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Kleinhandelsgeschäfts mit Branntwein oder Spiritus insofern statt, als der den Gewerbebetrieb fortsetzenden Wittve die von ihrem verstorbenen Ehemanne gezahlte Gewerbesteuer angerechnet wird.

§. 6.

Gegen die Höhe der innerhalb der Grenzen des §. 3 festgestellten Gewerbesteuer steht dem Beitragspflichtigen das Rechtsmittel der Reclamation zu.

Die Reclamation ist binnen 14 Tagen vom Tage der in §. 4 erwähnten Bekanntmachung an gerechnet bei dem Stadtrathe unter Angabe der Beschwerdegründe und der Beschleunigungsmittel, deren der Reclamant sich bedienen will, bei Verlust des Reklamationsrechtes schriftlich anzubringen.

Dieser Nachtheil ist in der §. 4 gebachten Bekanntmachung den Beitragspflichtigen anzudrohen.

Die Entschliessung des Stadtrathes wird dem Reclamanten schriftlich eröffnet. Gegen dieselbe findet der in §. 31 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend vorgesehene Recurs statt.

§. 7.

Das gegenwärtige Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft. Mit dem gleichen Tage erlischt die Bestimmung vom 5. October 1870 betreffs der Entrichtung einer Ortsgewerbesteuer vom Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe in Höhe von 30 Mark jährlich.

Eibenstock, am 15. September 1884.

(L. S.) **Der Stadtrath.**
Köcher, Bürgermeister.

(L. S.) **Die Stadtverordneten.**
Carl Julius Dörffel, Vorsteher.

Von der unterzeichneten königlichen Kreisshauptmannschaft ist unter Mitwirkung des Kreisauausschusses vorsehendes Regulativ genehmigt und darüber gegenwärtiges

Decret

ertheilt worden.

Zwickau, den 8. October 1884.

(L. S.) **Königliche Kreisshauptmannschaft.**
v. Hansen. Müller.

Bekanntmachung.

An Stelle des Todtengräbers Moriz Spigner ist der bisherige Nachtwächter **Emil Delsner**

als Todtengräber, an dessen Stelle als Nachtwächter ist der bisherige Bahn-

Gustav Emil Unger,

endlich an Stelle des jüngst erst gewählten, jedoch auf sein Ansuchen wieder entlassenen Nachtwächters Tischler Schubert ist der Hutmachergehülfe **Friedrich Richard Wappler**

gewählt und verpflichtet worden und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Eibenstock, den 1. November 1884.

Der Stadtrath.
Köcher.